Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

Kalchgruberstraße 2 |4211 Alberndorf

Telefon: 07235 7155
Telefax: 07235 7155 DW 7
E-Mail: gemeinde@alberndorf.ooe.gv.at
Internet: www.alberndorf.at
DVR: 0059692

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!

Das Land Oberösterreich hat mit dem O.Ö. Kinderbetreuungsgesetz verschiedene Bestimmungen und Richtlinien zur Kinderbetreuung in Oberösterreich festgelegt. Im Wesentlichen soll dadurch eine hohe pädagogische Bildungsqualität gesichert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und die Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben unterstützt werden.

Analog zum O.Ö. Kinderbetreuungsgesetz wurde im Rahmen der O.Ö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F. auch die Vorschreibung von sozial gestaffelten Elternbeiträgen geregelt.

Wir haben nachstehend die derzeit gültigen Vorgaben des Landes OÖ in Verbindung mit der Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf für die Ermittlung der Elternbeiträge für Sie zusammengefasst:

- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube ist für alle Kinder, die
 - O jünger sind als 30 Monate,
 - O für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)

kostenpflichtig.

- Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des monatlichen Familieneinkommens (Bruttobezüge).
- Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.
- Zum Einkommen zählen: Einkünfte aus nicht selbstständiger und selbstständiger Arbeit, aus Landund Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe, Kinderbetreuungsgeld.
- Nicht zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- Jahreseinkünfte aus nicht selbständiger Arbeit sind durch 14, Jahreseinkünfte aus sonstigen Einkommen durch 12 zu teilen.
- Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- Je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt sind 200 Euro vom Familieneinkommen in Abzug zu bringen.
- Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).
- ❖ Der **Elternbeitrag** beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat für
 - <u>die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden</u> 3,6 % der Berechnungsgrundlage
 - <u>darüber hinausgehende Inanspruchnahme</u> 4,8 % der Berechnungsgrundlage.
 - Der Elternbeitrag für die Krabbelstube umfasst 5 Besuchstage pro Woche.
 - <u>Für 3 Besuchstage</u> pro Woche reduziert sich der Elternbeitrag auf 70 % vom 5-Tages-Tarif.

DVR: 0059692 UID-Nr.: ATU 23460608 Bankverbindung RB Region Gallneukirchen BST. Alberndorf/Rdm. IBAN: AT36 3411 1000 0051 0255 BIC(SWIFT): RZOOAT2L111

- Für 2 Besuchstage pro Woche werden 50 % vom 5-Tages-Tarif verrechnet.
- Für <u>jedes weitere Kind in einer beitragspflichtigen Betreuungseinrichtung</u> wird ein Abschlag von 25 % berücksichtigt.
- Der <u>Höchstbeitrag</u> beläuft sich bei halbtägiger Betreuung auf derzeit <u>€ 194,-- pro Monat</u>.
 Bei der Betreuung über 30 Wochenstunden auf derzeit <u>€ 257,-- pro Monat</u> (ev. Indexanpassung ab 09/2023).
- ❖ Der Mindestbeitrag beträgt derzeit € 53,- pro Monat (ev. Indexanpassung ab 09/2023).
- Der Elternbeitrag für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13:00 Uhr beträgt für
 - <u>eine Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden</u> 3,0 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet. Dieser Tarif ist grundsätzlich für <u>5 Besuchstage</u> pro Woche festgesetzt.
 - 3 Besuchstage pro Woche 70 % vom 5-Tages-Tarif.
 - <u>2 Besuchstage</u> pro Woche 50 % vom 5-Tages-Tarif.
 - Für <u>jedes weitere Kind in einer beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung</u> wird ein Abschlag von 25 % berücksichtigt.
- Der <u>Höchstbeitrag</u> beläuft sich auf derzeit <u>€ 119,- pro Monat</u> (ev. Indexanpassung ab 09/2023).
- Der <u>Mindestbeitrag</u> beträgt derzeit <u>€ 46,- pro Monat</u> (ev. Indexanpassung ab 09/2023).
- ❖ Der Elternbeitrag wird 10 ½ x jährlich vorgeschrieben, bei Inanspruchnahme der Sommerbetreuung bis Ende Juli 11 x.
- Für das Mittagessen wird pro Portion ein Betrag von € 4,65 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird voraussichtlich ab 1.9.2023 erhöht.
- Die Eltern haben **jährlich bei der Anmeldung ihres Kindes für die Krabbelstube** bzw. spätestens bis 21.8. des jeweiligen Jahres ein entsprechendes Erhebungsblatt (siehe Beilage) und sämtliche Einkommensnachweise vorzulegen.
- Bei Nichtvorlage der Einkommensnachweise gelangt automatisch der Höchstbeitrag zur Vorschreibung.
- Für eine verbindliche Anmeldung wird laut Tarifordnung eine Anmeldegebühr in der Höhe von € 50,mittels Erlagschein vorgeschrieben, welche beim tatsächlichen Krabbelstubenbesuch als Werk- und Veranstaltungsbeitrag gutgeschrieben wird. Die Anmeldegebühr ist aber nicht gleichzeitig eine Platzgarantie
- ♣ Halbjährlich wird ein Werkbeitrag in der Höhe von € 25,- eingehoben.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen gerne die Krabbelstubenleiterin Frau Reisinger und die Gemeindeverwaltung (Frau Gletthofer – Tel. 07235/7155-34 oder gletthofer@alberndorf.ooe.gv.at) zur Verfügung.

Falls Sie Bedarf und Interesse haben, können Sie überdies den gegenständlichen Gesetzestext und die aktuelle Tarifordnung formlos über das Gemeindeamt (Tel. 07235/7155-34) anfordern bzw. auf der Gemeindehomepage nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tanzer Bürgermeister